Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5544

07. 11. 89

Sachgebiet 8232

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) — Drucksachen 11/4124, 11/4452, 11/5490 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 10 wird wie folgt geändert (Verbesserung der rechtlichen Stellung ausländischer Zwangsarbeiter in der deutschen Sozialversicherung):

   In Abschnitt A wird folgende Nummer 01 eingefügt:

   ,01. In § 1 Buchstabe d werden vor die Worte „heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet" die Worte „Ausländer, die am 8. Mai 1945 in Deutschland ansässig waren, sowie" eingefügt.'

2. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

   Folgende neue Nummer 5 wird angefügt:

   ,5. In § 23 Abs. 1 wird am Ende von Buchstabe b der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c hinzugefügt:

   „c) in denen sie auf dem Gebiet des Deutschen Reiches in einer abhängigen Beschäftigung standen."'

Bonn, den 7. November 1989

Frau Beck-Oberdorf
Hoss
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Die Berücksichtigung der während des Zweiten Weltkriegs geleisteten Zwangsarbeit im deutschen Rentenversicherungsrecht ist weder ausreichend noch angemessen. Ein sehr großer Personenkreis wird in der Sozialversicherung nicht erfaßt. Dies gilt insbesondere für ausländische Zwangsarbeiter in den Konzentrationslagern und für die Zwangsarbeiter, die in den großen gefängnisähnlichen Gemeinschaftslagern untergebracht waren.

Darüber hinaus schließt die derzeitige Regelung auch die Anerkennung jahrelanger Tätigkeit von vielen zivilen Zwangsarbeitern aus, die nicht im Konzentrationslager waren und nicht als Kriegsgefangene eingesetzt worden sind. Obwohl der größte Teil der Zwangsarbeiter in den Jahren 1941/42 nach Deutschland kam, wird dieser Teil sozialrechtlich als „Ostarbeiter" überwiegend erst ab April 1944 erfaßt.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung führt für Zwangsarbeiter, die nach dem Kriege in Deutschland verblieben sind, insoweit zu einer eindeutigen Besserstellung, als alle Personen nachversichert werden müssen, auch wenn sie nicht die Rechtsstellung heimatloser Ausländer hatten. Personen, die vor 1951 Deutschland verlassen haben, werden nachversichert, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, was auf alle Zwangsarbeiter zutreffen dürfte. Die nachversicherten Personen können sodann die Zeit der Zwangsarbeit bei der Erfüllung der Wartezeit für Ansprüche aus der deutschen Sozialversicherung geltend machen. Wegen des Alters des in Betracht kommenden Personenkreises ist die vorgeschlagene Änderung überfällig.

Personen, die im Ausland leben, müssen selbstverständlich ebenso die Wartezeit für die jeweiligen Rentenarten erfüllen wie beispielsweise ehemalige deutsche Staatsangehörige. Sie müssen z. B. 60 Monate rentenrechtlich gültiger Zeiten im Bundesgebiet bzw. Reichsgebiet nachweisen können, um anspruchsberechtigt zu sein.

Diese Gesetzesänderung wird überwiegend den Personen zugute kommen, die aufgrund zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen Rentenansprüche realisieren können. Das betrifft im wesentlichen das westliche Ausland und dort vor allem Nordamerika. Diejenigen Personen, die in Staaten leben, mit denen keine Sozialversicherungsabkommen bestehen, werden wegen mangelnder Erfüllung der Wartezeit keine Rentenansprüche geltend machen können.

Der Verwaltungsaufwand kann im Rahmen von Kontenklärungsverfahren oder Rentenverfahren gering gehalten werden. Es müssen weder Versicherungsämter noch Entschädigungsbehörden eingeschaltet werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333